

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für
Feld- und Waldwege der
Ortsgemeinde Schopp

vom 16. Feb. 1987

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schopp hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Schopp erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2
Abrundung

Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² auf- und abgerundet.

§ 3
Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Ortsgemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Abs. 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.1978 außer Kraft.

Schopp, den 16. Feb. 1987

(Mohrhardt)
Ortsbürgermeister